

Medienmitteilung vom 01. Dezember 2006

APK – Weitergehende Anpassungen gefordert!

Aarau, 01. Dezember 2006: In den sich verhärtenden Diskussionen um die Revision des Pensionskassendekretes darf nicht vergessen werden, dass durch die veränderten Rahmenbedingungen schmerzhaft Anpassungen unumgänglich sind. Die Versicherten in einer Kasse mit Beitragsprimat sind sich seit Jahren an die Auswirkungen von tieferen Zinssätzen und sinkendem Umwandlungssatz gewöhnt.

Der vorliegende Entwurf behält das Beitragsverhältnis von 60 % Arbeitgeber und 40 % Arbeitnehmer bei. Es sei daran erinnert, dass noch vor ein paar Jahren der Regierungsrat einen Entwurf mit Beitragsparität vorgelegt hat und Motionen mit gleichem Inhalt vorlagen. Zudem soll die BVG-Unterdeckung in Höhe von 680 Mio. Fr. beseitigt werden. Diese Kosten trägt der Steuerzahler. Gemäss Regierungsrat ist die Unterdeckung in erster Linie auf die fehlenden Höhereinkäufe zurückzuführen. Durch den Verzicht auf Höhereinkäufe haben damals die Versicherten im Ausmass von ca. 40 % bzw. 272 Mio. Fr. profitiert.

Die vorberatende nichtständige Kommission des Grossen Rates hat wohl am Dekretsentwurf des Regierungsrates einige Änderungen vorgenommen. Diese gehen aber zu wenig weit.

In folgenden Punkten sind Anpassungen notwendig:

1. Wertschwankungsreserve

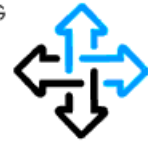
Die Kommission wählt mit der Arbeitgeberbeitragsreserve einen interessanten Ansatz. Dabei sollte allerdings auch die Wertschwankungsreserve auf den Teuerungszulagen für die Renten miteinbezogen werden.

Dieser Ansatz muss an verschiedene Bedingungen geknüpft werden:

- Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist innert 20 Jahren durch Verrechnung mit Arbeitgeberbeiträgen vollständig abzubauen.
- Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist mit dem Sparkapitalsatz zu verzinsen.
- Solange die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht vollständig abgebaut ist, dürfen die Sparkapitalien höchstens zum BVG-Satz verzinst werden.

2. Besitzstandsregelung

Der Systemwechsel soll mit einer grosszügigen Lösung erkaufte werden. Darunter fällt auch die Besitzstandsregelung. Die Kosten der Kommissionslösung (ab 50 Jahren) betragen 299 Mio. Fr. und die der regierungsrätlichen Stellungnahme (ab 45 Jahren) 338 Mio. Fr.



Diese Kosten sind für den Steuerzahler zu hoch. In der Privatwirtschaft sind Lösungen ab Vollendung des 55. Altersjahres verbreitet.

3. Laufende Kosten

Das neue Dekret verursacht jährliche Mehrkosten von total 38 Mio. Fr. Davon entfallen 20 Mio. Fr. auf die Arbeitgeber, also Steuerzahler und 18 Mio. Fr. auf die Arbeitnehmer. Die Mehrkosten entstehen durch die Festlegung des Leistungsziels auf 65 % des versicherten Lohnes und die Neuregelung des Koordinationsabzugs.

Das neue Dekret darf die Kosten für die Arbeitgeber nicht erhöhen. Es gibt verschiedene Ansatzpunkte:

- Festlegung tieferer Beiträge durch Reduktion des Leistungsziels auf z.B. 60%
- Reduktion des Prämienanteils der Arbeitgeber von 60 % auf z.B. 53 %
- Verzicht auf Neuregelung des Koordinationsabzugs
- Obere Begrenzung des versicherten Lohnes

4. Verzinsung Sparkapitalien

Der Zinssatz soll gemäss Dekret in der Regel 2 % über der Teuerung liegen. Eine Zielvorgabe gehört nicht in ein Dekret. Bei einer Zielvorgabe besteht die Gefahr einer zu risikoreichen Anlagestrategie.

Die Formulierung muss lauten: „Die Sparguthaben sind mit dem BVG-Satz zu verzinsen.“ Bei einer guten Performance können die Sparguthaben „freiwillig“ mit einem höheren Satz verzinst werden.

5. Sanierungsmassnahmen

Das Dekret enthält keine Regelung über Sanierungsmassnahmen.

Für diesen nicht unmöglichen Fall ist im Dekret eine Regelung aufzunehmen, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an den Kosten für Sanierungsmassnahmen beteiligt werden. Die Aufteilung soll dem Beitragsverhältnis entsprechen.

Weitere Auskünfte:

Dr. Markus Letsch, Präsident des Stiftungsrates, Tel. 079 662 63 07